OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652077/8/MS

Datum:
Linz, 5. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des F O, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 28. März 2021, GZ: BHUUVerk-2021-38905/17-HD, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. März 2021, GZ: BHUUVerk-2021-38905/17-HD, wurde F O (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab 24. Jänner 2021 bis einschließlich 24. Juli 2021 entzogen und begleitende Maßnahmen (Nachschulung, verkehrspsychologische Stellungnahme, amtsärztliches Gutachten) vorgeschrieben und auch eine allenfalls bestehende ausländische EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab 24. Jänner 2021 bis einschließlich 24. Juli 2021 entzogen und die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde ausgeschlossen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:

[...]

„Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Verkehrszuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist, ist von der Behörde die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine Person gilt gemäß § 7 Abs 1 FSG als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Als nicht verkehrszuverlässig gilt eine Person insbesondere dann, wenn diese ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz zu beurteilen ist.

Wird beim Lenken oder der Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen so ist die Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens 6 Monaten zu entziehen. Eine Übertretung nach § 99 Abs 1 StVO 1960 liegt vor, wenn

- der Alkoholgehalt des Blutes 1,6 %o oder mehr oder
- der Alkoholgehalt der Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt oder wer sich weigert,
- seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder
- sich vorführen zu lassen oder
- sich nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht oder
- sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

Die Behörde hat bei der Entziehung wegen Übertretung des § 99 Abs 1 StVO eine Nachschulung, die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen (§ 24 Abs 3 FSG).

Der Betroffene hat sich bei Vorliegen der im § 5 Abs 9 StVO 1960 bezeichneten Voraussetzung auch dann der Blutabnahme zu unterziehen, wenn der Arzt bereits anlässlich der klinischen Untersuchung seine Fahruntauglichkeit angenommen hat. (LVwG-

AV-1063/002-2018 vom 18.12.2018, vgl Pürstl, StVO-ON14.01 §§ 5 bis 5b StVO (Stand 1.2.2017, rdb.at) E 365).
Anders als in § 5 Abs 2 StVO dient die Blutuntersuchung im Sinne des § 5 Abs 10 StVO nach Vorliegen eines positiven Untersuchungsbefundes lediglich dazu, das polizeiamtsärztliche Gutachten zu untermauern. Aus diesem Grund hat die Aufforderung im Sinne des § 5 Abs 10 StVO auf jeden Fall zum Inhalt zu haben, dass der Betreffende zusätzlich eine Blutuntersuchung dulden muss. Die Aufforderung zur Blutuntersuchung hat im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung zu erfolgen. Eine zusätzliche Aufforderung durch ein Organ der Straßenaufsicht ist nicht erforderlich. (LVwG-AV-1063/002-2018 vom 18.12.2018)
Die Anordnung der Beamten, am Ort der Anhaltung zu bleiben, kann auch im Hinblick auf die große Kälte, die gerade herrschte, nicht als unzumutbar beurteilt werden (Kommentar § 5 StVO, vgl. VwGH 25.9.1991, 91/02/0028).
Das Ende der Amtshandlung wird von den amtshandelnden Personen bestimmt und nicht vom Betroffenen. (VwGH vom 25.06.2003, 2003/02/0060).
Nach der Rechtsprechung räumt § 5 StVO dem Betroffenen nicht das Recht ein, die Bedingungen festzusetzen, unter denen er bereit wäre, sich untersuchen bzw. Blut abnehmen zu lassen. Er hat vielmehr die erforderlichen Anordnungen, soweit dies nicht unzumutbar ist, zu befolgen. Wenn derartigen Anordnungen nicht unverzüglich Folge geleistet wird, bedeutet dies eine Verweigerung der im Gesetz normierten Pflicht, sich untersuchen bzw. Blut abnehmen zu lassen (vgl. das Erkenntnis vom 10. September 2004, Zl. 2001/02/0241, mwN).
Der objektive Tatbestand des § 99 Abs. 1 lit. c iVm § 5 StVO ist bereits mit der Weigerung, sich dem Test zu unterziehen bzw sich Blut abnehmen zu lassen, vollendet (vgl. das Erkenntnis vom 21. September 2006, Zl. 2006/02/0163, mwN).
Auf Grund dieses Sachverhaltes war die im Spruch angeführte Entziehungsdauer - die die Mindestentzugsdauer ist - auszusprechen und eine Nachschulung, die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie eines amtsärztlichen Gutachtens über Ihre gesundheitliche Eignung anzuordnen.
Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid ist im Wesen des Führerscheinentzuges als Sofortmaßnahme begründet.“

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 31. März 2021 zugestellt worden ist, hat dieser mit E-Mail-Eingabe vom 24. April 2021 rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragte den angefochtenen Bescheid aufzuheben und ihm die Lenkberechtigung wieder auszufolgen sowie der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Mit dem angefochtenen Bescheid wird mir meine Lenkerberechtigung für die Dauer von 6 Monate entzogen, es ist eine verkehrspsychologische Stellungnahme und ein amtsärztliches Gutachten über meine gesundheitliche Eignung zum Lenken eines Fahrzeuges beizubringen, bestehende ausländische Lenkerberechtigungen werden ebenfalls für die gleiche Dauer entzogen, die aufschiebende Wirkung dieser Beschwerde wird ausgeschlossen.

Begründet wird der Bescheid mit ‚der besonderen Schulung' der den Sachverhalt aufnehmenden Beamten der BPK Rohrbach, woraus sich ergäbe, daß deren ‚dienstliche Wahrnehmungen' den Tatsachen entsprächen und nicht meine Aussage.
Diese Ansicht ist aus nachstehenden Gründen nicht zutreffend:
Ich habe mein Fahrzeug nicht in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Die ärztliche Untersuchung hat dies auch nicht befunden, sondern nur einen Verdacht gehegt. Als ich nach anwaltlicher Beratung einer Blutabnahme zugestimmt habe, hat man plötzlich mitten in der Amtshandlung diese für beendet erklärt, obwohl der Arzt noch immer am Tisch saß und die Blutabnahme leicht hätte durchführen werden können. Es ist offensichtlich, daß dies nur deshalb geschah, um es mir zu verunmöglichen, mich durch die Blutabnahme freizubeweisen, auch auf den beigebrachten Drogentest ist die Behörde in keiner Weise eingegangen. Was die beiden Beamten der BPK Rohrbach betrifft, so ist deren Aussage wohl zu vernachlässigen. Es ist zwar nicht davon auszugehen, daß sie die Unwahrheit gesagt haben, doch handelt es sich hierbei um Personen mit einem Ausbildungsniveau weit unter dem Maturaniveau. Sie waren deshalb trotz ‚Schulung' und mangels medizinischer Kenntnisse nicht in der Lage, eine durch Suchtgift beeinträchtigte Person als solche zu erkennen.
Bei der geschilderten ‚Amtshandlung' sollte es mit verunmöglicht werden, den Beweis zu erbringen, daß ich meinen PKW drogenfrei gelenkt hatte, weshalb die ‚Amtshandlung' plötzlich mittendrin abgebrochen wurde, als ich einem Bluttest zugestimmt habe. Richtig ist, daß das Ende der Amtshandlung von der Behörde bestimmt wird, doch wenn diese plötzlich in der Mitte abgebrochen wird, bloß um die Aufnahme für die Behörde ungünstiger und mißliebiger Beweisergebnisse zu verhindern, stellt dies ein amtsmißbräuchliches Verhalten dar, welches von mir auch zur Strafanzeige gebracht werden wird ! Daß die Behörde die Beweise einseitig und ausschließlich zu meinen Ungunsten würdigte, liegt auf der Hand und ist auch nichts Neues, da es sich ja in beiden Instanzen um völlig parteiische Behörden handelt und kein unabhängiger Richter bisher den Sachverhalt beurteilt hat.
Völlig verfehlt ist auch der Ausspruch des ‚Einziehens ausländischer EWR- oder Nicht-EWR-Lenkerberechtigungen.'
Die Behörde ist nicht einmal in der Lage, die einzuziehenden Lenkerberechtigungen konkret mit Zahl und Ausstellungsdatum zu nennen.
Die Berechtigung zum Einziehen von Phantasie- oder Phantomlenkerberechtigungen, von denen man gar nicht weiß, ob es sie überhaupt gibt, ist der österreichischen Rechtsordnung aber fremd.
Insgesamt ist der Bescheid deshalb rechtswidrig, weil er keine ausgewogene Beweiswürdigung beinhaltet, sondern nur die Angaben der Meldungsleger stereotyp wiederholt. Da ich noch nie Drogen konsumiert habe und somit von mir auch keine Gefahr ausgeht, ist der Ausschluß der aufschiebenden Wirkung dieser Beschwerde auch unrechtmäßig geblieben."

Mit Schreiben vom 30. April 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 1. Juli 2021, an der eine Vertreterin der belangten Behörde und der Beschwerdeführer selbst teilnahmen.
Als Zeugen wurden BI M W, GI K P und Dr. B P einvernommen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 24. Jänner 2021 um ca. 16.43 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x auf der Linzer Straße B38 im Gemeindegebiet von 4150 Rohrbach.
Bei einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle wurden von den Beamten Hinweise, die auf eine Beeinträchtigung durch Suchtgift schließen ließen, nämlich trockener Mund, träge Pupillenreaktion, provokative Stimmung/Verhalten und Auffälligkeiten im Fahrverhalten (am Mittelstreifen orientierte Fahrweise und Missachtung einer Stopptafel) festgestellt.

Ein Alkotest ergab 0,0 Promille.

Der Beschwerdeführer wurde dem Polizeiarzt vorgeführt, der eine klinische Untersuchung durchführte und dabei folgende Auffälligkeiten feststellte:

- trockene Schleimhäute
- bei geschlossenen Augen feines Zittern der Augenlider
- Skleren: wässrig glänzend
- Ein-Bein-Stehtest: unsicher – schwankt beim Balancieren – links
- Finger-Finger-Test: unsicher, langsam, zittrig
- Romberg-Test: kürzer um 7 Sekunden
- Haltung: Zittern der Augenlider
- Verhalten: redselig
- Stimmung: gereizt

Der Polizeiarzt stellte im Gutachten eine Beeinträchtigung durch Suchtgift und mangelnde Fahrfähigkeit fest.

Dass der Beschwerdeführer zum fraglichen Zeitpunkt ein Kraftfahrzeug lenkte und es zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle kam, wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten und ergibt sich andererseits aus der im Akt einliegenden Anzeige

des Bezirkspolizeikommandos Rohrbach vom 25. Jänner 2021, GZ: PAD/21/00131852/001/VStV.

Dass beim Beschwerdeführer die oben angeführten Hinweise, die auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung haben schließen lassen, und die oben angeführten Auffälligkeiten im Fahrverhalten bestanden haben, ergibt sich aus dem Formblatt A.1. Beobachtung des Fahrverhaltens und dem Formblatt A.2. Beobachtung beim Anhalten oder Antreffen sowie aus den Angaben der Zeugen BI W und GI P.

Dass beim Beschwerdeführer in der klinischen Untersuchung die oben angeführten Auffälligkeiten festgestellt worden waren und dass der Beschwerdeführer aufgrund einer Beeinträchtigung durch Suchtgift nicht fahrfähig gewesen war, ergibt sich aus der klinischen Untersuchung, dem polizeiärztlichen Gutachten und der Zeugenaussage des Polizeiarztes Dr. P. Der Beschwerdeführer brachte in diesem Zusammenhang vor, der Arzt habe ihm mit der Handylampe in die Augen geleuchtet was sehr schmerzhaft gewesen wäre und sei eine derartige Vorgangsweise nicht zulässig. Hierzu ist unabhängig von der Frage, ob eine Augenuntersuchung mittels Handylampe zulässig ist, zu vermerken, dass neben den vom Arzt festgestellten trockenen Schleimhäuten, bei geschlossenen Augen feines Zittern der Augenlider und wässrig glänzenden Skleren weitere (oben angeführte) Auffälligkeiten bestanden haben, die auf eine Beeinträchtigung durch Suchtgift hingewiesen haben.

Während die belangte Behörde in dem von ihr bekämpften Bescheid aufgrund des von ihr durchgeführten Ermittlungsverfahren (Einvernahme der Zeugen GI P, BI W sowie Stellungnahmen/Rechtfertigung des Beschwerdeführers) zum Schluss kam, dass dieser nach Aufforderung die Blutabnahme verweigerte und erst nach Beendigung der Amtshandlung und einem darauf folgenden Telefonat mit einem Rechtsanwalt dazu bereit war, sich Blut abnehmen zu lassen bzw. Harn abzugeben, führt der Beschwerdeführer in der Beschwerde aus, er habe nach Rücksprache mit einem Rechtsanwalt der Blutabnahme zugestimmt, als die Amtshandlung plötzlich für beendet erklärt wurde, obwohl der Arzt noch am Tisch gesessen hatte, sodass nicht er die Blutabnahme verweigert hätte, sondern wäre ihm diese verweigert worden.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gab der Zeuge GI P zur der dem Beschwerdeführer angelasteten Verweigerung sinngemäß an, der Beschwerdeführer sei 3 bis 4 Mal zur Blutabnahme aufgefordert worden, sowohl durch den anwesenden Arzt Dr. P als auch durch BI W und ihn selber. Die Aufforderung zur Blutabnahme sei unmittelbar nach der klinischen Untersuchung erfolgt und habe der Arzt nach mehrmaligem Weigern des Beschwerdeführers, sich Blut abnehmen zu lassen, die Amtshandlung beendet. Der Beschwerdeführer habe sich nach einem Telefonat mit einem

Rechtsanwalt Blut abnehmen lassen wollen, wobei zu diesem Zeitpunkt die Amtshandlung bereits beendet gewesen sei.

Zur gleichen Thematik befragt gab der Zeuge BI W in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, der Beschwerdeführer sei mehrmals zur Blutabnahme aufgefordert worden, und zwar von Dr. P, GI P und ihm selbst. Die Amtshandlung sei nach mehrmaliger Aufforderung zur Blutuntersuchung und mehrmaliger Weigerung des Beschwerdeführers dieser Aufforderung nachzukommen beendet worden. Nach der Amtshandlung nach einem Telefonat wollte sich der Beschwerdeführer Blut abnehmen lassen.

Zur Frage einer etwaigen Verweigerung der Blutabnahme durch den Beschwerdeführer gab Dr. P in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Protokoll, er habe den Beschwerdeführer aufgrund des Ergebnisses der klinischen Untersuchung in Kenntnis gesetzt, dass eine Blutabnahme durchzuführen ist. Auf diese Bekanntgabe habe der Beschwerdeführer vehement reagiert und mitgeteilt, dass er keine Körperflüssigkeiten hergeben würde. Der Beschwerdeführer sei auch von den anwesenden Beamten mehrfach zur Blutabnahme aufgefordert worden und sei er auch mehrfach über die Folgen einer derartigen Verweigerung hingewiesen worden. Er habe mitbekommen, dass der Beschwerdeführer nach Beendigung der Amtshandlung ein Telefonat geführt habe und danach wohl Harn abgeben habe wollen. Er habe zu diesem Zeitpunkt die Unterlagen kopiert.

Der Beschwerdeführer führte in der mündlichen Verhandlung befragt aus, er habe den Rechtsanwalt nach der klinischen Untersuchung und Mitteilung durch den Arzt, dass er fahruntauglich sei, angerufen. Er sei nach der klinischen Untersuchung und vor dem Telefonat zur Blutabnahme einzig durch den Arzt aufgefordert worden. Sofort nach dem Telefonat mit dem Rechtsanwalt sei die Amtshandlung plötzlich beendet gewesen und habe er keine Gelegenheit gehabt, die Blutabnahme durchführen zu lassen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch in der mündlichen Verhandlung die Angaben der Zeugen zur ggst. Frage, ob der Beschwerdeführer die aufgrund des Ergebnisses der klinischen Untersuchung notwendigen Blutabnahme verweigert hat bzw. dieser erst nach Beendigung der Amtshandlung zugestimmt hat, mit den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht in Einklang zu bringen sind.

Die drei einvernommenen Zeugen gaben über Befragen übereinstimmend an, der Beschwerdeführer sei mehrmals zur Blutabnahme aufgefordert worden und habe diese mehrmals verweigert, worauf die Amtshandlung beendet worden sei und habe das Telefonat mit dem Rechtsanwalt erst nach Beendigung der Amtshandlung und somit auch die Bereitschaft des Beschwerdeführers zur Blutabnahme erst nach Beendigung der Amtshandlung vorgelegen.

Hierzu ist festzuhalten, dass die beiden als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten bereits von der belangten Behörde einvernommen wurden und deren dortige Angaben mit jenen, die sie vor der mündlichen Verhandlung gemacht haben, übereinstimmen, genauso wie mit den Angaben in der Anzeige vom 25. Jänner 2021, GZ: PAD/21/00131852/001/VStV, und mit jenen im Formblatt, welches anlässlich der Amtshandlung ausgefüllt worden war.

Die Angaben des Zeugen Dr. P in der mündlichen Verhandlung stimmen mit den Angaben der anderen beiden Zeugen sowie dem jenen im Formular, welches anlässlich der klinischen Untersuchung ausgefüllt wurde und in dem der Zeitpunkt der Verweigerung der Blutabnahme mit 18.04 Uhr festgehalten worden war, überein.

Die Angaben der Zeugen in der mündlichen Verhandlung waren zueinander und jene der beiden Polizeibeamten auch zu deren Angaben vor der belangten Behörde widerspruchsfrei. Das Vorbringen des Beschwerdeführers die beiden Polizeibeamten seien mit dem ihn untersuchenden Arzt per Du gewesen und hätten sie mit dem Arzt in einem anderen Raum ohne seine Anwesenheit gesprochen, vermochte die Glaubwürdigkeit der Zeugen nicht zu entkräften, zumal es durchaus üblich ist, dass sich Personen, die oftmals zusammenarbeiten duzen und das Du als Anrede im ländlichen Raum durchaus gebräuchlich ist, ohne dass hier ein Hintergedanke vorliegen würde oder wie vom Beschwerdeführer ev. angedacht, die Polizeibeamten sich mit dem Arzt vorher abgesprochen hätten. Was nach den Angaben des Zeugen auch faktisch gar nicht möglich gewesen wäre, da im Zeitpunkt des Eintreffens der Arztes bei der Polizeidienststelle noch gar nicht klar war, ob eine Blutabnahme erforderlich werden würde und schon gar nicht, dass sie der Beschwerdeführer in der Folge noch verweigern würde. Das der Untersuchung vorangegangene Gespräch erklärten die Polizeibeamten damit, dass der Arzt vor der klinischen Untersuchung über den vorliegenden Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden sei und bestätigte der Arzt, dass eine derartige Vorgangsweise durchaus üblich sei. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist die Erklärung, der Arzt sei vor Vornahme der klinischen Untersuchung vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden, durchaus plausibel und nachvollziehbar, kann doch dessen Konsultation vielfache Ursachen haben.

Gegen den vom Beschwerdeführer geschilderten Ablauf spricht nicht zuletzt auch der von der belangten Behörde mittels USB-Stick vorgelegte YouTube-Beitrag, den der Beschwerdeführer anlässlich des ggst. Vorfalls ins Netz gestellt hat und in dem deutlich hervorgekommen ist, dass der Beschwerdeführer keinerlei Bereitschaft gehabt hat, im Zuge der Amtshandlung seine Körperflüssigkeiten für die beim vorliegenden Sachverhalt erforderlichen Untersuchungen zur Verfügung zu stellen. Auch wenn der Beschwerdeführer in Bezug auf diesen Beitrag erklärt hat, er sei, als er diesen Beitrag gemacht habe, wütend gewesen und habe sich in der Wortwahl vergriffen, ändert dies jedoch nichts an der grundsätzlichen Einstellung,

was das Zurverfügungstellen von Körperflüssigkeiten in der hier ggst. Amtshandlung anbelangt.
Ebenso hat der Beschwerdeführer keinerlei Beweismittel vorgelegt, die die von ihm gemachten Angaben hätten stützen können.

Zu dem vom Beschwerdeführer der belangten Behörde vorgelegten Harntest vom 2. Februar 2021 ist festzuhalten, dass dieser 9 Tage nach dem fraglichen Vorfall gemacht worden war. Die Nachweisbarkeit von Suchtmitteln im Harn ist abhängig von der Art des Suchtgifts und der Häufigkeit des Suchtgiftkonsums einige Stunden bis zu Wochen möglich, sodass ein 9 Tage nach dem fraglichen Vorfall durchgeführter Harntest, sofern man dem Beschwerdeführer nicht einen gehäuften und regelmäßigen Gebrauch von Suchtmitteln unterstellen möchte, keinerlei Beweiskraft aufweisen kann, dass der Beschwerdeführer zweifelsfrei im Zeitpunkt des Lenkens nicht durch Suchtgift beeinträchtigt und somit nicht fahrunfähig gewesen ist.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht somit fest, dass der Beschwerdeführer die Blutabnahme verweigerte, er über die Rechtsfolgen einer Verweigerung der Blutabnahme aufgeklärt wurde und erst nach dem Ende der Amtshandlung bereit gewesen war, sich Blut abnehmen zu lassen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

§ 24 Abs. 3 FSG lautet:
„Die Behörde kann bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen.“ [...]

Gemäß § 30 Abs. 2 FSG hat die Behörde einem Besitzer einer ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder eines ausländischen EWR-Führerscheines (§ 1 Abs. 4), der einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen. Der eingezogene Führerschein ist der Ausstellungsbehörde zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln. [...]

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. c StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen ist von der tatsächlichen Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. c StVO beim Lenken eines Kraftfahrzeuges und der Verwirklichung die Verkehrs-unzuverlässigkeit indizierender bestimmter Tatsachen auszugehen, da von den Zeugen GI P und BI W im Zuge der am fraglichen Tag durchgeführten Lenker- und Fahrzeugkontrolle Hinweise auf eine mögliche Suchtgift-beeinträchtigung (s. dazu II.) festgestellt wurden sowie aufgrund der klinischen Untersuchung durch Dr. P eine Beeinträchtigung durch Suchtgift und eine Fahruntauglichkeit festgestellt worden war, wodurch die Blutabnahme erforderlich wurde, zu der der Beschwerdeführer mehrfach aufgefordert worden war und die er mehrfach verweigerte, worauf die Amtshandlung als beendet erklärt worden war. Die sich danach eingestellte Bereitschaft zur Blutabnahme ändert daran nichts mehr.

Diese sind gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 FSG dann einer Wertung zu unterziehen, wenn mit der gesetzlich vorgesehenen Mindestentzugsdauer nicht das Auslangen gefunden werden kann.
Gegenständlich hat die belangte Behörde mit der Mindestentzugsdauer das Auslagen gefunden, sodass eine Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG entfallen konnte.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer verwirklichte Verwaltungsübertretung (§ 99 Abs. 1 lit. c StVO) eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG darstellt, weswegen dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG für die Dauer von 6 Monaten zu entziehen war.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß